Gemarkung Marpingen
Flur 11
M 1:500

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

zur Änderung des Bebauungsplanes
"Auf 'm Biehl"

Gemeinde Marpingen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes, im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... beschlossen.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Marpingen ..... durch den Herrn Landrat des Kreises St. Wendel - Kreisbauamt - Abt. Planung -

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S 1757)	Allgemeines Wohngebiet (WA)
2.1.1 zulässige Anlagen	§ 4 (2)
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 4 (3,2)
2.2 Baugebiet Es gilt die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl. S. 1757)	Mischgebiet (MI)
2.2.1 zulässige Anlagen	§ 6 (2)
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	bei ZI = 0,5 , bei ZII = 0,8
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	offene Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan, im Bereich unter dem der Bergbau umging
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan, ist zu prüfen ob nach den vorliegenden Untergrundverhältnissen eine Bebauung möglich ist
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	Firstrichtung laut Plan
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	entfällt
11.1. Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	innerhalb der Grundstücksflächen
11.2 Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten	innerhalb der Grundstücksflächen
11.3 Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	Die Höhenlage ist der vorhandenen Bebauung anzugleichen
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen.	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	laut Plan
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Verkehrsflächen sind, im Vorstufenausbau vorhanden
21. Versorgungsflächen	entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	entfällt
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	laut Plan (Kinderspielplatz)
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	Schutzstreifen zwischen WA und MI
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	laut Plan
a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Grünflächen und Schutzstreifen sind mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

Gebäudehöhen und Dachneigung sind der vorhandenen Bebauung anzupassen .....

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 des BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27 Dezember 1974

..... entfällt .....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind,	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	laut Plan

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6 Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

1. Flächen unter denen der Bergbau umging (Bauanträge sind dem Bergbauberechtigten zur Stellungnahme vorzulegen § 31 Abs. 5 LBO.)
2. .....

Planzeichen - Erläuterung

Geltungsbereich	.....
Bestehende Gebäude	.....
Geplante Gebäude	entfällt
Vorgeschriebene Firstrichtung	.....
Bestehende Straßen	entfällt
Geplante Straßen	.....
Bestehende Grundstücksgrenze	.....
Geplante Grundstücksgrenze	entfällt
Baugrenze	.....
Baulinie	entfällt
Entwässerungsrichtung	entfällt (Kanal vorhanden)
Z — Geschoßzahl	.....
GRZ — Grundflächenzahl	entfällt
GFZ — Geschoßflächenzahl	entfällt
Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umging	
Grünflächen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
WA — Allgemeines Wohngebiet	
MI — Mischgebiet	
Schutzstreifen für Wasserleitung	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a Abs 6 BBauG ortsüblich ausgelegen vom 22.9. 80 ..... bis 22.10.80 .....
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 19.12.1980 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen

..... Marpingen, ... den 17.2.1981

..... gez. Sartorius
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

Saarbrücken den 21.4.1981

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i.A.
Az.: D/6-5445/81 Kl/Bc gez. Würker
Dipl. Ing.

Der Genehmigungserlaß des Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 21.4.1981 ..... wurde am 8.5.1981 ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

..... Marpingen, ... den 8.5.1981

I.V. Schirra - Beigeordneter
Bürgermeister

2 Änderung
Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes

Gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 27. 5. 1983 wurde der Bebauungsplan nach § 11 BBauG (förmliches Verfahren) wie folgt geändert.

1. Nach Überprüfung und Genehmigung durch das Oberbergamt wurden 4 Baugrundstücke im Einwirkungsbereich des tagesnahen Abbaues wie folgt festgesetzt.
   1.1 Zwei Baugrundstücke im östlichen Teil des Kinderspielplatzes
   1.2 Die Parzelle Nr 693/2
   1.3 Im Anschluß an die Bebauung der Parzelle Nr. 698/9 die Flurstücke 698/10 und 698/11.
2. Die Parzelle Nr 693/2 wurde durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen.
3. Die öffentlichen Verkehrsflächen auf den Parzellen Nr. 701/10, 698/3 und 708/2 entfallen.
4. Die Anbindung der Beethofenstraße an den ausgebauten Feldweg im Südwesten erfolgt durch einen min. 3,00 m breiten Weg.
5. Der Gehweg zwischen der Einmündung "Haydnstraße" und der Wegeanbindung "Beethofenstraße" entfällt.
   Die Parzellengrenzen in diesem Abschnitt sind gleichzeitig die Begrenzung des Geltungsbereichs.
6. Die vorhandenen Laubbäume auf den Parzellen Nr. 692/3 u. 692/6 sind zu erhalten.

Für die Änderung gilt die BauNVO von 1977

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 14.11.1983 bis 14.12.1983 .....
Die Änderung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Marpingen und wurde gemäß § 10 BBauG am 28.12.1983 ..... als Satzung beschlossen.

Marpingen den 03.01.1984

(Neis)
Bürgermeister

Die Änderung wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Az/6-5074/84 Kl/Bc

Saarbrücken den 13.2.1984

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 24.02.1984 ortsüblich bekannt gemacht

Marpingen den 24.02.1984

(Neis)
Bürgermeister

PLANZEICHEN
Geltungsbereich der Änderung
Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 BBauG.

DER LANDRAT DES KREISES ST. WENDEL KREISBAUAMT PLANUNG			M 1:500			
BETR.: BEBAUUNGSPLAN "AUF 'M BIEHL" 2. Änderung			ÄNDERUNGEN			
GEMEINDE	MARPINGEN		NR	DAT.	BEARB.	AMTSL.
BEARB.	25.8.80		2	1.8.83		
GEZ.	25.8.1980					
ABT.L	25.8.80					
AMTSLEITER	25.8.80					